

Artikel 20. dieses Vertrags Deutschen Schiffen im Hafen zu bleiben erlaubt, ohne Loun-
gelder zu bezahlen.

Die Hafengrenzen sollen von den Zollbehörden den Bedürfnissen des Handelsstandes gemäß bestimmt werden, soweit dieselben mit gebührender Wahrung der Zolleinkünfte vereinbar sind.

Auf dieselbe Weise sollen die Orte bestimmt werden, wo es in jedem Hafen gestattet sein wird, Güter ein- und auszuladen, und diese Orte sollen den Consuln bekannt gemacht werden, damit sie dem Publikum davon Kenntniß geben.

Siebente Bestimmung.

D u r c h f u h r . Z ö l l e .

Man ist übereingekommen, daß die Transit-Abgabe, von welcher im Artikel 24. des Vertrages die Rede ist, die Hälfte der im Tarife festgesetzten Zölle betragen soll, angenommen für die in der zweiten Handelsbestimmung erwähnten zollfreien Waaren, die eine Transit-Abgabe von zwei und einem halb ($2\frac{1}{2}$) Procent ad valorem zahlen sollen Kaufmannsgüter haben die Transit-Zölle berichtigt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben:

Bei der Einfuhr: Dem Vorstande des Zollamtes in dem Hafen, von welchem aus die Waaren nach dem Innern versendet, soll von der Art und Anzahl dieser Waaren, von dem Namen des Schiffes, welches dieselben ausgeladen hat, und von den Namen der Orte, wohin sie bestimmt sind, Anzeige gemacht werden. Der Vorstand des Zollamtes wird, nachdem er sich von der Wahrheit dieser Angabe überzeugt und den Betrag der Transit-Abgaben empfangen hat, dem Importeur der Waaren ein Transit-Abgaben-Certifikat aushändigen, welches bei allen Hebestellen vorgezeigt und visirt werden muß. Keine andere Abgabe irgend einer Art kann, nach welchem Theile des Reichs diese Waaren auch gebracht werden mögen, davon erhoben werden.

Für die Ausfuhr: Die im Innern von China von einem Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten gekauften Erzeugnisse sollen an der ersten Hebestelle, welche sie auf ihrem Wege nach dem Einschiffungshafen passieren, untersucht und notirt werden. Die Person oder die Personen, welche den Transport besorgen, sollen eine von ihnen unterzeichnete Erklärung über die Quantität der Erzeugnisse und den Hafen, in welchem sie eingeschiffet werden sollen, übergeben. Sie werden dann ein Certifikat erhalten, das bei jeder Hebestelle auf dem Wege nach dem Einschiffungshafen vorgezeigt und visirt werden muß. Bei Ankauf der Waare an der dem Hafen zunächst gelegenen Hebestelle, wird dem Zollamt dieses Hafens davon Anzeige gemacht werden, und die Waaren können, nachdem der darauf lastende Durchfuhrzoll entrichtet ist, passieren. Bei der Ausfuhr sollen die durch den Tarif festgesetzten Zölle bezahlt werden.